



EINWOHNERGEMEINDE SUBINGEN

# Stipendienreglement

1. August 2009

# Inhalt

- I. Zweck
- II. Anspruchsberechtigung
- III. Allgemeine Bestimmungen

## Anhänge:

- 1 Berechnung der anrechenbaren Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten
- 2 Höhe der zumutbaren jährlichen Leistungen

# Stipendienreglement der Einwohnergemeinde Subingen

## Reglement

über die Gewährung von Stipendien und Ausbildungs-Darlehen zur Förderung der wissenschaftlichen und beruflichen Ausbildung oder Weiterbildung

### I Zweck

§ 1 Zur Förderung der wissenschaftlichen und beruflichen Aus- und Weiterbildung gewährt die Einwohnergemeinde Subingen mit den Bestimmungen des vorliegenden Reglements Beiträge in Form von Stipendien und Ausbildungs-Darlehen.

§ 2 <sup>1</sup> Zur Erfüllung des in § 1 postulierten Zweckes errichtet die Einwohnergemeinde einen Fonds. Dieser wird jährlich durch einen von der Budgetgemeinde bestimmten Betrag gespeisen.

<sup>2</sup> Nicht ausgeschöpfte Fondsmittel sind ins Folgejahr zu übertragen.

### II Anspruchsberechtigung

§ 3 <sup>1</sup> Beitragsberechtigt für den Bezug von Stipendien sind:

1. Gesuchsteller die vom Kanton ein Stipendium beziehen, können Anspruch auf zusätzliche Beiträge der Gemeinde erheben, wenn diese dazu dienen, einen Härtefall zu mildern (§ 14 VV zum Stipendiengesetz).
2. Bei Gesuchen für Ausbildungsarten, für welche der Kanton keine Stipendien gewährt, entscheidet im Einzelfall der Gemeinderat über die Ausrichtung von Stipendien.

<sup>2</sup> Voraussetzung für die Gewährung der Gemeindebeiträge in Form von Stipendien ist, dass die finanziellen Verhältnisse des Bewerbers, seines Ehegatten oder seiner Eltern zur Deckung seiner Ausbildungs- und Lebensunterhaltskosten nicht ausreichen. Die Höhe der anrechenbaren Kosten richtet sich nach dem Anhang 1.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat entscheidet im Rahmen dieses Reglements über Anpassungen von Anhang 1.

§ 4 Beitragshöhe

1. Die Höhe der Stipendien errechnet sich aus der Differenz der anrechenbaren Kosten (Anhang 1) und der Höhe der zumutbaren, jährlichen Leistungen der Eltern bzw. des Antragsstellers selbst (Anhang 2). Der maximale Beitrag darf nicht höher sein, als gemäss Anhang 1 ausgewiesen ist.
2. Reichen die Fondsmittel zur Entrichtung der Beiträge nach Massgabe von Ziffer 1 nicht aus, sind die Stipendien linear zu kürzen.

3. Um Härtefälle zu vermeiden kann der Gemeinderat im Rahmen seiner Finanzkompetenzen Nachtragskredite sprechen.
4. Der Gemeinderat entscheidet im Rahmen dieses Reglements über Anpassungen von Anhang 2.

§ 5 Ausbildungsbeiträge in Form von Stipendien sind nicht zurückzuzahlen. Vorbehalten bleibt § 12.

§ 6 <sup>1</sup> Ausbildungsdarlehen sind unverzinslich und können auch zusätzlich zu den Stipendien gewährt werden. Sie dürfen den Betrag von CHF 3000.-- pro Person und Jahr nicht übersteigen. Dem entsprechenden Gesuch ist der Studienausweis beizulegen. Pro Gesuchsteller werden maximal vier Darlehen bewilligt. Bei der Auszahlung hat der Gesuchsteller eine Schuldurkunde zu unterzeichnen.

<sup>2</sup> Die Umwandlung von Darlehen in Stipendien ist ausgeschlossen.

§ 7 Stipendien und Darlehen werden an Personen ausgerichtet, die mindestens seit einem Jahr in der Gemeinde Subingen wohnhaft sind.

§ 8 Die Rückzahlung des Darlehens beginnt im 2. Jahr nach Abschluss der Ausbildung mit einem jährlichen Minimalbeitrag von CHF 2000.-- und muss bis im 5. Jahr nach Abschluss der Ausbildung vollständig zurückbezahlt sein.

### **III Allgemeine Bestimmungen**

§ 9 <sup>1</sup> Gesuche um Stipendien und Ausbildungs-Darlehen sind der Einwohnergemeinde Subingen schriftlich einzureichen.

<sup>2</sup> Dem Gesuch ist, sofern vorhanden, eine Kopie des Entscheides des Kantons beizulegen.

§ 10 Die Auszahlung der Stipendien und Ausbildungs-Darlehen geschieht durch die Gemeindeverwaltung.

§ 11 <sup>1</sup> Die Prüfung der Stipendien und Ausbildungs-Darlehensgesuche, sowie die Zusprechung von Stipendien und Ausbildungs-Darlehen, erfolgt durch die Gemeindeverwaltung Subingen.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann unter besonderen Umständen, bei speziellen Härtefällen, Regelungen treffen, die von den Bestimmungen des Reglements abweichen.

<sup>3</sup> Gegen die Beschlüsse kann beim Gemeinderat Subingen innert 10 Tagen Einsprache erhoben werden.

§ 12 <sup>1</sup> Die Gemeindeverwaltung Subingen erlässt jeweils bis Ende Oktober im Amtsanzeiger die Einladung zur Einreichung der Stipendien und Ausbildungs-Darlehensgesuche.

<sup>2</sup> Die Gesuche sind auf den dafür bestimmten Antragsformularen einzureichen. Zu spät eingereichte Gesuche werden nicht mehr berücksichtigt.

<sup>3</sup> Die Gemeindeverwaltung Subingen erstattet dem Gemeinderat alljährlich schriftlich Bericht über die gewährten Stipendien und Ausbildungs-Darlehen.

**§ 13** <sup>1</sup> Der Gemeinderat verfügt auf Antrag der Gemeindeverwaltung Subingen die ganze oder teilweise Rückerstattung von Stipendien und Ausbildungs-Darlehen, wenn der Empfänger

- a) falsche Angaben macht oder wesentliche Tatsachen, insbesondere Bezüge aus anderen Quellen verheimlicht,
- b) seine Ausbildung aus Selbstverschulden vernachlässigt oder nicht beendet,
- c) Stipendien oder Ausbildungs-Darlehen zweckwidrig verwendet.

<sup>2</sup> Unrechtmässig erhaltene Stipendien sind zurückzuzahlen und vom Zeitpunkt des Erhalts bis zur Rückerstattung zu marktüblichen Ansätzen zu verzinsen.

<sup>3</sup> Die Bestimmungen des kantonalen Stipendiengesetzes von 30. Juni 1985 mit Änderung per 1. August 2008 und der dazugehörigen Vollzugsverordnung bilden ergänzendes Recht und sind sinngemäss anwendbar.

**§ 14** Dieses Reglement tritt auf den 1. August 2009 in Kraft und ersetzt dasjenige vom 1. Januar 2005.

Genehmigt durch den Gemeinderat 19. März 2009

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung 22. Juni 2009

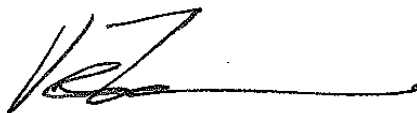
Einwohnergemeinde Subingen

Der Gemeindepräsident



Hans Ruedi Ingold

Die Gemeindeschreiberin



Vreni Zimmermann

## Stipendienreglement

### Berechnung der anrechenbaren Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten

#### (Art. 3, Abs. 2 des Stipendienreglements)

Als Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten des Bewerbers werden pro Jahr anerkannt:

#### **Ausbildungskosten**

- |    |   |   |
|----|---|---|
| a) | Kursgelder, Schulgelder und -gebühren, einschliesslich Prüfungsgebühren | max. CHF 5'000  |
| b) | Kosten für Schulmaterial und Lehrmittel                                 | max. CHF 1'500  |
| c) | Reisekosten vom Wohn- zum Ausbildungsort <sup>1)</sup>                  | (Auslagen für den günstigsten Fahrausweis mit öffentlichen Verkehrsmitteln, max. Kosten für Generalabonnement 2. Kl.) |

#### **Lebenshaltungskosten <sup>1)</sup>**

- |    |  |                 |
|----|--|-----------------|
| d) | bei Unterkunft und Verpflegung zu Hause          | max. CHF 4'800  |
| e) | bei Unterkunft zu Hause und Mittagessen auswärts | max. CHF 6'000  |
| f) | bei Unterkunft und Verpflegung auswärts          | max. CHF 12'000 |

Bei Lehrlingen, Mittelschülern und Fachschülern bis zum zurückgelegten 20. Altersjahr wird Unterkunft im Elternhaus vorausgesetzt, sofern der Ausbildungsort vom Wohnort der Eltern des Bewerbers in der Regel innerhalb einer Stunde erreichbar ist.

<sup>1)</sup> Beträgt die Ausbildungsdauer weniger als ein Jahr kürzen sich diese anrechenbaren Kosten pro rata temporis.

Die maximale Höhe des Stipendiums wird auf jährlich CHF 4'000.00 festgelegt.

# Stipendienreglement

## Höhe der zumutbaren jährlichen Leistungen

(Art. 4, Abs. 1 des Stipendienreglements)

	Steuerbares Einkommen* CHF	Zumutbare jährliche Leistungen CHF	Steuerbares Einkommen* CHF	Zumutbare jährliche Leistungen CHF
bis	35'000.00	1'000.00	55'000.00	9'100.00
	36'000.00	1'200.00	56'000.00	9'700.00
	37'000.00	1'450.00	57'000.00	10'300.00
	38'000.00	1'700.00	58'000.00	10'900.00
	39'000.00	2'000.00	59'000.00	11'500.00
	40'000.00	2'300.00	60'000.00	12'100.00
	41'000.00	2'600.00	61'000.00	12'700.00
	42'000.00	2'950.00	62'000.00	13'300.00
	43'000.00	3'300.00	63'000.00	13'900.00
	44'000.00	3'700.00	64'000.00	14'500.00
	45'000.00	4'100.00	65'000.00	15'100.00
	46'000.00	4'500.00	66'000.00	15'700.00
	47'000.00	4'950.00	67'000.00	16'300.00
	48'000.00	5'300.00	68'000.00	16'950.00
	49'000.00	5'750.00	69'000.00	17'600.00
	50'000.00	6'250.00		
	51'000.00	6'750.00		
	52'000.00	7'250.00		
	53'000.00	7'800.00		
	54'000.00	8'350.00		

Je weitere CHF 1'000.00 anrechenbares Einkommen erhöht sich die zumutbare Leistung um CHF 650.00.

\* Ermittlung steuerbares Einkommen.

- 1a Ledige Antragssteller bis zum vollendeten 30. Altersjahr: Summe aus dem steuerbaren Einkommen des Antragsstellers und seiner Eltern.
- 1b Ledige Antragssteller nach dem vollendeten 30. Altersjahr: Eigenes steuerbares Einkommen.
- 1c Verheiratete Antragssteller: Steuerbares Einkommen des Ehepaares.
- 2 Stipendien aus anderen Quellen werden zum steuerbaren Einkommen addiert.

- 3 Zum steuerbaren Einkommen werden 10% des CHF 10'000 übersteigenden Vermögens addiert.
- 4 Der den Eigenmietwert übersteigenden Anteil an den Liegenschaftskosten, welche gemäss definitiver Steuerveranlagung vom Einkommen abgezogen werden und die Beiträge an Einrichtungen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) sind zum steuerbaren Einkommen dazu zu addieren.
- 5 Bei getrennt lebenden oder geschiedenen Eltern (2 Haushalte) werden CHF 25'000.00 vom gemeinsamen Einkommen abgezogen.
- 6 Bei Fachhochschülern und Hochschülern wird ein Eigenerwerb von CHF 3'500.00 vorausgesetzt (Ferienarbeit).
- 7 Das anrechenbare Einkommen wird jeweils auf die nächsten CHF 1'000 auf- oder abgerundet.